

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

Die vorliegende FachInfo informiert über die rechtlichen Bestimmungen zur Erwerbsarbeit für Personen des Asylbereichs sowie über weitere Themen, die mit Erwerbsarbeit verknüpft sind. Zudem zeigt sie auf, was für Personen gilt, die zusätzlich zu einem Erwerbseinkommen Sozialhilfe* beziehen.

Inhalt

1.	Zuständigkeit	2
2.	Erwerbstätigkeit nach Aufenthaltsstatus	2
2.1	Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (F-VA), Anerkannte Flüchtlinge (B- und F-FL), Staatenlose (B) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltserlaubnis (Schutzstatus S)	2
2.2	Asylsuchende (N)	2
2.3	Abgewiesene Asylsuchende (kein Ausweis)	3
3.	Erwerbstätigkeit und Sozialhilfe	3
3.1	Allgemeine Informationen	3
3.2	Einkommensfreibetrag	3
3.3	Weitere Leistungen im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit	6
4.	Weitere relevante Themen	6
4.1	Selbstständige Erwerbstätigkeit	6
4.2	Quellensteuer	6
4.3	Sozialversicherungen	7
4.4	Schwarzarbeit	7
4.5	Stellenverlust	7
5.	Unterstützungsangebote und weiterführende Links.....	8

* Der Einfachheit halber wird im Folgenden von Sozialhilfe gesprochen. Die Tätigkeit der regionalen Partner sowie die Asylsozialhilfe sind in diesen Begriffen eingeschlossen.

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

1. Zuständigkeit für die berufliche Integration

Geflüchtete Personen sind nach ihrer Ankunft in der Schweiz in der Regel auf Sozialhilfe angewiesen, da sie noch kein Einkommen erzielen oder Vermögen besitzen. Der Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit erfolgt in Schritten: Zunächst erwerben Geflüchtete Kenntnisse in einer Landessprache, um danach entweder eine Ausbildung zu absolvieren oder direkt ins Berufsleben einzusteigen. Im Kanton Bern sind die vom Kanton für die Unterbringung und Begleitung mandatierten «regionalen Partner» für die Integration geflüchteter Personen zuständig. Sie unterstützen sie in der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration. Das übergeordnete Ziel besteht darin, dass geflüchtete Personen wirtschaftlich unabhängig werden.

Für die berufliche Integration arbeiten die regionalen Partner mit internen oder externen Jobcoaches zusammen. Die Integration geflüchteter Personen in den Arbeitsmarkt soll primär über Regelstrukturen erfolgen, das heisst über Schulen, Berufsbildungsinstitutionen oder die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), welche der gesamten Bevölkerung offenstehen. Bei Bedarf stehen auch die Beschäftigungs- und Integrationsprogramme der Sozialhilfe (BIAS) zur Verfügung. Diese enthalten neben klassischen Arbeits- und Qualifizierungsangeboten auch Angebote zur sozialen Integration, zur Abklärung der Vermittelbarkeit und /oder der Kooperationsbereitschaft, zur Vermittlung von Anstellungen sowie von Nachbetreuung.

2. Erwerbstätigkeit nach Aufenthaltsstatus

In diesem Kapitel sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für alle Ausweiskategorien des Asylbereichs aufgeführt. Am Ende der jeweiligen Unterkapitel sind Links zu den relevanten Formularen sowie zu weiterführenden Informationen aufgelistet.

2.1 Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (F-VA), anerkannte Flüchtlinge (B-FL und F-FL), Staatenlose (B) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Schutzstatus S)

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und Personen mit Schutzstatus S sind zur Erwerbsarbeit in der gan-

zen Schweiz berechtigt. Sie gelten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt als Inländer:innen. Sowohl ihr Stellenantritt wie auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind meldepflichtig (Art. 65 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE). Die Meldung muss beim zuständigen Migrationsamt am Arbeitsort eingereicht werden, entweder über den Online-Schalter Easy-Gov oder mittels Meldeformular. Arbeitgeber:innen müssen die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Die Stellenmeldung ist kostenlos. Nach der Meldung darf die geflüchtete Person die Arbeitsstelle sofort antreten.

Stellenantrittsgesuch sowie weitere Informationen:

www.asyl.sites.be.ch > Arbeit > Stellenantritt mit Ausweis F und Ausweis B

www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Arbeit > Erwerbstätige aus dem Asylbereich

www.sem.admin.ch > Das SEM > Aktuelle Themen > Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine > Arbeit

In folgenden zwei Fällen muss keine Meldung erfolgen (Art. 65 Abs. 7 VZAE): Die Erwerbstätigkeit dient der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und der Bruttomonatslohn beträgt maximal CHF 600. Die Person besucht ein Programm zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

2.2 Asylsuchende (N)

Für Asylsuchende besteht während des Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum ein generelles Arbeitsverbot (Art. 43 Abs. 1 Asylgesetz, AsylG).

Sobald das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine asylsuchende Person dem erweiterten Verfahren zugeteilt hat, kann eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Dabei müssen allerdings einige Kriterien erfüllt sein (siehe Art. 52 VZAE). Insbesondere das Prinzip des «Inländervorrangs» führt in der Praxis oft dazu, dass ein Gesuch um Arbeitsbewilligung einer asylsuchenden Person von den Migrationsdiensten abgelehnt wird. Der Inländervorrang verlangt, dass nur dann eine Arbeitsbewilligung erteilt wird, wenn für die Arbeitsstelle nachweislich keine Person mit Schweizer Pass, aus dem EU/EFTA-Raum, mit Ausweis B oder C, mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) oder mit Schutzstatus S (Ausweis S) gefunden werden konnte. Die Stelle muss ausgeschrieben worden sein und der /die Arbeitgeber:in muss belegen können, dass sich keine inländische Person beworben hat, die für diese Arbeitsstelle geeignet ist.

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

Das Gesuch um Arbeitsbewilligung muss beim Migrationsdienst des Kantons Bern eingereicht werden und ist jeweils an die spezifische Arbeitsstelle gebunden. Mit dem Bewilligungsformular kann gleichzeitig um Erlass der Gebühren ersucht werden.

Auch der Antritt einer Berufslehre junger Asylsuchender muss bewilligt werden. Im Falle eines rechtskräftigen negativen Asylentscheids mit Ansetzung einer Ausreisefrist während der Lehre kann unter Umständen eine Grundausbildung doch noch abgeschlossen werden (siehe 2.3. Abgewiesene Asylsuchende).

Stellenantrittsgesuch sowie weitere Informationen:

www.asyl.sites.be.ch > Arbeit > Stellenantritt mit Ausweis N
www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Arbeit > Erwerbstätige aus dem Asylbereich
www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html > Arbeitgeber > Stellenmeldepflicht

2.3 Abgewiesene Asylsuchende (kein Ausweis)

Ab dem Zeitpunkt eines negativen rechtskräftigen Asylentscheides gelten Asylsuchende als abgewiesen und unterstehen einem Arbeitsverbot. Personen, die eine Beschwerde gegen ihren negativen Asylentscheid beim Bundesverwaltungsgericht hängig haben, dürfen arbeiten, weil über ihr Asylgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende können in Ausnahmefällen bereits laufende Grundausbildungen (in der Praxis v.a. Lehrstellen) noch abschliessen. Art. 45 Abs. 2bis AsylG erlaubt es, aufgrund «besonderer Umstände» eine Ausreisefrist zu verlängern, damit abgewiesene Asylsuchende ihre Lehre abschliessen können. Nach Abschluss der Lehre müssen sie die Schweiz jedoch verlassen.

Eine weitere Möglichkeit für abgewiesene Asylsuchende, ihre bereits begonnene berufliche Grundbildung zu beenden, besteht darin, beim zuständigen Migrationsdienst ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung B (Härtefallgesuch) einzureichen (Art. 30a VZAE).

Weitere Informationen:

[FachInfo Härtefallbewilligungen](#)

3. Erwerbstätigkeit und Sozialhilfe

Viele Sozialhilfebezügler:innen sind erwerbstätig: Im Jahr 2023 arbeiteten 33 Prozent der sozialhilfebeziehenden Personen zwischen 15 und 64 Jahren.

Allerdings reicht ihr Lohn nicht aus, um sich von der Sozialhilfe ablösen zu können (Working Poor). Sie erhalten daher ergänzend zu ihrem Einkommen Sozialhilfe. Bei erwerbstätigen Sozialhilfebezügler:innen sind einige Punkte zu beachten, die im Folgenden erläutert werden.

3.1 Allgemeine Informationen

Sozialhilfe wird immer subsidiär ausgerichtet, das heisst sie ist immer ergänzend und deckt nur den fehlenden Bedarf. Eine Erwerbstätigkeit muss daher dem zuständigen Sozialdienst oder regionalen Partner gemeldet werden. Damit kann zum einen der Lohn im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden und zum anderen können allfällige Mehrauslagen aufgrund der Erwerbstätigkeit vergütet werden (siehe Kapitel 3.3). Übersteigen die Einnahmen das monatliche Unterstützungsbudget (Grundbedarf, Miete, Krankenkasse und weitere regelmässige Ausgaben), wird die Person von der Sozialhilfe abgelöst und ist finanziell selbstständig. Die Ablösung erfolgt im Normalfall im Folgemonat nach Stellenantritt.

Beispiel: Tritt eine Person per 1. April eine Arbeitsstelle an, mit deren Einkommen sie sich von der Sozialhilfe ablösen kann, ist die Person ab 1. Mai – mit der Auszahlung des ersten Lohnes Ende April – finanziell selbstständig und wird dementsprechend von der Sozialhilfe abgelöst (Dossierschluss auf dem Sozialdienst per 30. April, finanziell selbstständig ab 1. Mai).

Bezieht eine Person zusätzlich zu einem nicht deklarierten Einkommen Sozialhilfe, muss die zu viel bezogene Sozialhilfe in jedem Fall zurückerstattet werden. Zudem muss mit einer Anzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe gerechnet werden, die allenfalls weitere Konsequenzen nach sich zieht (z.B. Verweigerung der Einbürgerung, Landesverweis).

Weitere Informationen:

[FachInfo Sozialhilfemissbrauch](#)

[FachInfo Subsidiarität](#)

[FachInfo Finanzielle Selbständigkeit](#)

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

Lohnabtretung

Sozialhilfebezüg:innen können ihre Einnahmen an den Sozialdienst bzw. regionalen Partner abtreten lassen. Der Lohn inkl. allfällige Zulagen werden in diesem Fall auf das Konto des Sozialdienstes bzw. des regionalen Partners überwiesen. In der Praxis bedeutet das, dass die Person weiterhin das volle Sozialhilfebudget ausbezahlt erhält. Ist der Lohn nicht abgetreten, sondern wird auf das Konto der sozialhilfebeziehenden Person überwiesen, wird das Einkommen vom Sozialhilfebudget abgezogen und die Person erhält die Differenz zum Gesamtbetrag, der ihr sozialhilferechtlich zusteht. Das Sozialhilfebudget kann in dieser Konstellation i.d.R. erst berechnet und ausbezahlt werden, wenn die Lohnabrechnung vorliegt.

Beispiel: Eine Person erhält monatlich CHF 1006 Sozialhilfe und hat neu ein Erwerbseinkommen von CHF 500 pro Monat.

Mit Abtretung: Wenn der Lohn an den Sozialdienst bzw. regionalen Partner abgetreten ist, erhält die Person weiterhin monatlich CHF 1006 vom Sozialdienst bzw. regionalen Partner ausbezahlt.

Ohne Abtretung: Wenn der Lohn auf das Konto der sozialhilfebeziehenden Person überwiesen wird, erhält sie monatlich CHF 506 Sozialhilfe ausbezahlt, ergänzend zum Einkommen von CHF 500. Das Sozialhilfebudget wird erst berechnet und ausbezahlt, wenn die Lohnabrechnung vorliegt.

Bei beiden Varianten hat die Person gleich viel Geld zur Verfügung.

Umgang mit 13. Monatslohn und schwankendem Einkommen

Erhält eine erwerbstätige Person einen 13. Monatslohn und verdient damit einmalig mehr als ihren monatlichen Sozialhilfeanspruch, steht ihr dieser Überschuss nicht zusätzlich zur Verfügung. Wird der Lohn an den Sozialdienst bzw. an den regionalen Partner abgetreten, müssen keine weiteren Schritte unternommen werden. Wird der Lohn auf das Konto der sozialhilfebeziehenden Person ausbezahlt, muss sie den Sozialdienst, bzw. den regionalen Partner darüber informieren, um das weitere Vorgehen festzulegen (Überweisung des Überschusses an den Sozialdienst oder Anrechnung im Folgemonat). Liegt das Einkommen wiederholt knapp über oder unter dem Sozialhilfebedarf, muss der Sozialdienst resp. der regionale Partner nach sechs Monaten prüfen, ob das durchschnittlich verfügbare Einkommen der letzten sechs Monate den monatlichen

Sozialhilfebedarf deckt. Liegt das Durchschnittseinkommen über dem Bedarf, wird die Person von der Sozialhilfe abgelöst.

Mehr Informationen im BKSE-Handbuch, Stichwort Ablösung / Austrittsschwelle, Kapitel 3 (schwankende Einkommen) und Kapitel 4 (Budgetüberschuss 13. Monatslohn / Gratifikation, etc).

3.2 Einkommensfreibetrag (EFB)

Erwerbsarbeit soll sich auch bei Sozialhilfebezug finanziell lohnen. Deshalb wird auf ein Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Freibetrag gewährt, der sogenannte Einkommensfreibetrag (EFB): Er steht den Personen zusätzlich zur Verfügung und wird nicht mit der Sozialhilfe verrechnet. Der EFB wird anhand der Stellenprozentage berechnet und ist höher, je höherprozentig eine Person arbeitet (siehe Tabelle unten). Der EFB für Personen, die Asylsozialhilfe beziehen, liegt tiefer (max. CHF 400 bei 100%) als der EFB für Personen, die Sozialhilfe beziehen (max. CHF 600 bei 100%). In der Sozialhilfe liegt der EFB für alleinerziehende Personen zudem nochmals CHF 100 höher und beträgt somit max. CHF 700 bei einer 100% Anstellung. Liegt das Einkommen tiefer als der EFB, den die Person erhalten würde, wird ihr das Einkommen vollständig belassen und nicht mit der Sozialhilfe verrechnet.

Beispiel: Eine Person verdient CHF 150 und hätte somit Anspruch auf einen EFB von CHF 200 (EFB bei 1 – 20%). Weil der Lohn tiefer liegt als der EFB, darf die Person den Lohn von CHF 150 behalten; der Lohn wird nicht mit der Sozialhilfe verrechnet, die Person erhält jedoch keinen EFB ausbezahlt. Sie hat somit CHF 150 mehr zur Verfügung als ohne Erwerbsarbeit.

EFB während einer beruflichen Grundbildung mit Lohn

Im Falle einer beruflichen Grundbildung, die zum Abschluss eines eidgenössisch anerkannten Diploms führt (Eidgenössisches Berufsattest EBA oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) und bei welcher ein Einkommen erzielt wird, wird statusunabhängig ein EFB von CHF 300 ausgerichtet. Macht eine Person eine schulische Grundausbildung ohne monatliches Einkommen (z.B. Technische Fachschule), bei welcher sie ein Ausbildungspraktikum machen muss, erhält sie für die Dauer des Ausbildungspraktikums einen EFB von CHF 300 und während des schulischen Unterrichts eine Integrationszulage (IZU;

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe) bzw. Motivationszulage (MoZu; für Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe). Obwohl die Vorlehre und die Vorlehre Integration (INVOL) ein Einkommen generieren, berechtigen sie nicht zu einem EFB während einer beruflichen Grundbildung, weil sie den Brückenangeboten zugerechnet werden und es sich nicht um eine berufliche Grundbildungen handelt. Anstelle eines EFB wird eine Integrationszulage (IZU; für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe) bzw. Motivationszulage (MoZu; für Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe) ausgerichtet.

Mehr Informationen im BKSE-Handbuch, Stichwort Einkommensfreibetrag, Kapitel 5

EFB bei Praktika

Bei Praktika wird entweder ein EFB oder eine Integrationszulage gewährt (IZU; für Personen mit Anspruch

auf Sozialhilfe) bzw. Motivationszulage (MoZu; für Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe). Dabei ist ausschlaggebend, ob es sich um ein Praktikum mit vorwiegend wertschöpfenden Merkmalen handelt (Anspruch auf EFB) oder um ein Praktikum mit Ausbildungscharakter (Anspruch auf IZU bzw. MoZu). Ein Praktikum mit wertschöpfendem Charakter beinhaltet ein Erwerbseinkommen, es findet im ersten Arbeitsmarkt statt und es ist Teil eines beruflichen Wiedereinstiegs oder erfolgt direkt nach Abschluss einer Ausbildung bzw. Qualifizierung.

Ein Praktikum mit Ausbildungscharakter beinhaltet z.B. ein Vorpraktikum, ein Praktikum im Rahmen einer Beschäftigungs-, Qualifizierungs- oder Integrationsmassnahme oder ein Praktikum in einer Ausbildung auf Tertiärstufe z.B. an einer Fachhochschule.

Mehr Informationen: BKSE-Handbuch, Stichwort Einkommensfreibetrag, Kapitel 1

Tabelle 2: Einkommensfreibeträge (EFB) nach Beschäftigungsgrad, Sozialhilfesystem und Personengruppe

	Asylsozialhilfe	Reguläre Sozialhilfe		Berufliche Grundbildung
Beschäftigungsgrad in %	EFB für Asylsozialhilfe – Asylsuchende – vorläufig aufgenommene Ausländer:innen bei regionalen Partnern – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	EFB für Sozialhilfe – vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – anerkannte Flüchtlinge mit Asyl – vorläufig aufgenommene Ausländer:innen bei Gemeinden – Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung – andere Sozialhilfebeziehende	EFB für Sozialhilfe – alle in der Spalte links definierten Gruppen, wenn sie alleinerziehend sind mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren	EFB während Lehre mit Lehrlingslohn (EBA oder EFZ) unabhängig vom Aufenthaltsstatus
1-20	CHF 200	CHF 200	CHF 300	CHF 300
21-30	CHF 250	CHF 250	CHF 350	
31-40	CHF 250	CHF 300	CHF 400	
41-50	CHF 300	CHF 350	CHF 450	
51 - 60	CHF 300	CHF 400	CHF 500	
61 - 70	CHF 350	CHF 450	CHF 550	
71 - 80	CHF 350	CHF 500	CHF 600	
81 - 90	CHF 400	CHF 550	CHF 650	
91 - 100	CHF 400	CHF 600	CHF 700	

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

EFB in Spezialfällen

Bei selbstständig Erwerbenden, bei einem nicht marktüblichen Lohn oder wenn das Arbeitspensum nicht beziffert werden kann, wird der EFB nicht anhand der Stellenprozentage berechnet, sondern anhand der Höhe des Einkommens.

Mehr Informationen sowie Tabelle zu EFB in Spezialfällen: BKSE-Handbuch, Stichwort Einkommensfreibetrag, Kapitel 6

3.3 Weitere Leistungen in Zusammenhang mit Erwerbsarbeit

Einer Erwerbsarbeit nachzugehen, ist meist mit Auslagen verbunden, beispielsweise für ein ÖV-Abonnement, spezifische Arbeitskleidung oder auswärtige Verpflegung. Diese Kosten werden grundsätzlich von der Sozialhilfe übernommen. In Ausnahmefällen kann die Sozialhilfe sogar einen Beitrag an die Autoprüfung leisten, z.B. bei einer zugesicherten Arbeitsstelle, bei der ein Führerausweis benötigt wird oder wenn der Führerausweis in einer Lehrstelle zwingend notwendig ist. In der Sozialhilfe können solche individuellen Auslagen mittels situationsbedingter Leistungen (SIL) übernommen werden. Teils gelten in der Asylsozialhilfe tiefere Beträge als in der Sozialhilfe (z.B. Entschädigung für die auswärtige Verpflegung).

Mehr Informationen: BKSE-Handbuch, Stichwörter

Erwerbsunkosten

Motorfahrzeuge (Auto)

Verkehrslauslagen

4. Weitere relevante Themen

In diesem Kapitel finden sich Informationen zu Themen, die eng mit einer Erwerbsarbeit verknüpft sind. Am Ende der jeweiligen Kapitel sind weiterführende Links aufgeführt.

4.1 Selbstständige Erwerbsarbeit

In Ausnahmefällen unterstützt der Sozialdienst bzw. der regionale Partner eine selbstständige Erwerbstätigkeit. Voraussetzung ist u.a. ein Businessplan. Dieser wird vom Sozialdienst bzw. vom regionalen Partner einer Wirtschaftlichkeitsprognose unterzogen. Bei einer positiven Prognose wird die selbstständige Erwerbstätigkeit in der Regel für sechs Monate geduldet (mit Option einer Verlängerung). Ziel ist in jedem Fall, dass sich die Person von der Sozialhilfe ablösen kann. Ist nicht absehbar, dass die Person mit der selbstständigen Erwerbsarbeit genügend Einnahmen generiert, um sich von der Sozialhilfe abzulösen, muss sie die selbstständige Tätigkeit wieder aufgeben.

Mehr Informationen sind hier zu finden:

BKSE-Handbuch, Stichwort Selbständig Erwerbende

Merkblatt und Empfehlungen der SKOS (PDF): Unterstützung Selbständigerwerbende

4.2 Quellensteuer

Ausländer:innen, welche keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, sind quellensteuerpflichtig, das heisst die Steuern werden direkt vom Lohn abgezogen und an die Steuerverwaltung überwiesen. Je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder, etc. gelten unterschiedliche Tarife. Die Arbeitnehmer:innen müssen den/die Arbeitgeber:in daher entsprechend informieren.

Mehr Informationen:

FachInfo der KKF zu Quellensteuer

www.sv.fin.be.ch > Themen > Steuern berechnen > Quellensteuer

www.sv.fin.be.ch > Themen > Quellensteuer > Quellensteuerpflichtige Personen

Merkblatt der SKOS (PDF): Quellensteuer und Sozialhilfe

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

4.3 Sozialversicherungen

Erwerbstätige Personen des Asylbereichs sind unter denselben Voraussetzungen beitragspflichtig wie Schweizer:innen. Sie zahlen somit bei Erwerbstätigkeit Beiträge an folgende Sozialversicherungen: Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbsersatzordnung (EO), Arbeitslosenversicherung (ALV), Krankentaggeldversicherung (KTG), Unfallversicherung (UVG, für Berufsunfall) und Nichtberufsunfall (bei min. 8 Stunden pro Woche) und bei einem Einkommen von mehr als CHF 22'000 pro Jahr auch an die Pensionskasse. Gleichzeitig besteht der Anspruch auf Familienzulagen. Im Kanton Bern beträgt die Kinderzulage CHF 250 pro Kind für Kinder ab der Geburt bis zum 16. Geburtstag. Die Ausbildungszulage beträgt CHF 310 pro Kind, das sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet, jedoch längstens, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Es kann jeweils nur ein Elternteil Familienzulagen beziehen.

Bei einer definitiven Ausreise aus Schweiz muss bei den Vorsorgeeinrichtungen (AHV und Pensionskasse) abgeklärt werden, ob das Altersguthaben ausbezahlt oder in eine Vorsorgeeinrichtung des Rückkehrlandes überwiesen werden kann.

4.4 Schwarzarbeit

Der Begriff Schwarzarbeit umfasst verschiedene Formen der selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, die nicht den regulären gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und bei denen öffentlich-rechtliche Abgaben wie Steuern oder Sozialversicherungsabgaben umgangen werden. Im Ausländerbereich bezieht sich der Begriff oft auf das Fehlen einer entsprechenden Meldung oder des Einholens einer Bewilligung. Gewisse Mischformen werden als Grauarbeit bezeichnet, z.B., wenn trotz unbewilligter Erwerbstätigkeit Sozialversicherungsabgaben bezahlt werden. Schwarzarbeit kann sowohl für die Arbeitgeber:innen wie auch für die Arbeitnehmer:innen finanzielle, aber auch strafrechtliche Folgen haben (z.B. Busse, Ausweisentzug, Wegweisung). Zusätzlich sind die Arbeitnehmer:innen nicht gegen soziale Risiken wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, etc. versichert und können nicht von den Mindeststandards (Mindestlohn, Arbeitsbedingungen, etc.) profitieren.

Mehr Informationen:

www.sem.admin.ch > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Arbeit > Nützliche Links und Informationen > Schwarzarbeit
www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Aufsichts-, Prüf- und Kontrollstellen > Schwarzarbeit

4.5 Stellenverlust

Wenn eine Person in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate gearbeitet hat und arbeitslos wird, kann sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Es empfiehlt sich, bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses Bewerbungen zu verschicken und die Arbeitsbemühungen zu dokumentieren, um allfällige Taggeldkürzungen durch das RAV zu vermeiden.

Der/die Arbeitgeber:in muss die Beendigung des Arbeitsverhältnisses melden. Die Meldung erfolgt über das gleiche Formular wie die Meldung des Stellenantritts (siehe Kapitel 1).

Mehr Informationen zu Arbeitslosigkeit:

www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Arbeitslosigkeit > Übersicht

Für Arbeitssuchende mit Status S bietet das Berufs- und Informationszentrum (BIZ) kostenlose Beratungen an:

www.biz.bkd.be.ch > Angebote > Beratungsangebote > Berufsberatung für Geflüchtete aus der Ukraine

Unterstützung beim Schreiben und Erstellen von Lebensläufen (ohne Stellensuche):

www.triio.ch > Angebot

www.farb-bern.ch > Integration > JobAtelier

www.biz.bkd.be.ch > Angebote > Informationsangebote > Publikationen > Lernhilfe, Rechtsauskunft, Schreibdienst > Schreibdienste im Kanton Bern (PDF)

Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene, die Schwierigkeiten in der Lehre oder beim Berufseinstieg haben:

www.jobcaddie.ch

Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs

5. Unterstützungsangebote und weiterführende Links

Allgemeine Informationen

Das Portal der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung informiert über verschiedene Themen rund um Erwerbsarbeit und unterstützt Stellensuchende.

www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html

Informationen in verschiedenen Sprachen zum Thema Arbeit
www.hallo-bern.ch > Sprache wählen > Arbeit

Anerkennung oder Niveaubestätigung ausländischer Berufsqualifikationen

Für das Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsqualifikationen sind verschiedene Stellen zuständig. Informationen liefert die Webseite des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation:

www.sbfi.admin.ch > International > Anerkennung von Berufsqualifikationen > Ausländische Berufsqualifikationen in der Schweiz

Beratung und Angebote

Kostenlose Rechtsberatung zu Arbeitsvertrag, Kündigungen, Arbeits- und Zwischenzeugnissen und Gleichstellungsfragen: www.zsg.justice.be.ch > Dienstleistungen > Rechtsberatung

Das BIZ ist an verschiedenen Standorten tätig und informiert, berät und begleitet Personen bei Ausbildungs- und Laufbahnentscheidungen.

Informationen in verschiedenen Sprachen:
www.biz.bkd.be.ch > Themen > Infos für Migrantinnen und Migranten

Integrationsangebote im Kanton Bern

Diverse berufliche, sprachliche und soziale Integrationsangebote auf der Webplattform des Kantons Bern:

<https://integrationsangebote.apps.be.ch> > Arbeit und Qualifizierung

<https://integrationsangebote.apps.be.ch> > Diskriminierungsschutz und Vernetzung

Sprachkurse für Migrant:innen:

www.weiterbildung-kurse.apps.be.ch/sprachkurs

Kurse zum Erwerb von Grundkompetenzen:

www.einfach-besser.ch > Privatpersonen > Bern

FachInfos der KKF:

[FI Freiwilligenarbeit](#)

[FI Subsidiarität](#)

[FI Sozialhilfemissbrauch](#)

[FI Quellensteuer](#)

[FI Finanzielle Selbstständigkeit](#)

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch